



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Finanzierung Schienennetz

---

# Übersicht über die Arbeiten im Jahr 2006 der BAV-Fachstelle 'Behinderte Menschen und öffentlicher Verkehr'

---

Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2006-11-30/147

Hanspeter Oprecht, Januar 2007





## 1. Ausgangslage

Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die wichtigsten Arbeiten der BAV-Fachstelle "Behinderte Menschen und öffentlicher Verkehr geben. Zuständig für die Fachstelle ist Hanspeter Oprecht; die Fachstelle ist in der BAV-Abteilung Finanzierung, Sektion Schienennetz, eingegliedert.

## 2. Finanzierung

Das Finanzierungskonzept für die Umsetzung der den öffentlichen Verkehr (öV) betreffenden Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) beruht auf zwei Säulen:

Einerseits sind die behindertenrelevanten Massnahmen, die in einem ohnehin nötigen Rahmen – z.B. Substanzerhaltung, Infrastrukturanpassungen wegen neuen Sicherheitsvorschriften, Netzausbau, Fahrzeug-Neubeschaffung – realisiert werden müssen, kostengünstig umsetzbar. Die Finanzierung erfolgt hier auf dem ordentlichen Weg. Andererseits sind behindertenrelevante Anpassungen an bestehenden Bauten und Fahrzeugen, die nicht in einem ohnehin nötigen Rahmen bis Ende 2023 realisiert werden können, teuer; es entstehen Mehrkosten. Nur für diese "nicht ohnehin"-Projekte werden Mittel aus dem Sonderkredit 'BehiG-Zahlungsrahmen' (Bund: 300 Mio. Franken über 20 Jahre) ausgerichtet. Die Kantone haben sich mit insgesamt rund nochmals 300 Mio. ebenfalls an den Mehrkosten, die aufgrund der 20-jährigen Anpassungsfrist entstehen, zu beteiligen. Die Mittel des BehiG-Zahlungsrahmens des Bundes sowie die entsprechenden Kantonskredite erlauben nur Minimalstandards und lassen Lücken offen. So können in aller Regel nur die Kosten für Perron-Teilerhöhungen statt für Erhöhungen auf der ganzen Perronlänge bezahlt werden. Es ist aber möglich, dass die Unternehmungen Komfortlösungen wie Perronerhöhungen auf der ganzen Länge realisieren. Die entsprechenden Mehrkosten können durch Fremd- oder Eigenmittel, jedoch nicht durch andere Bundesmittel finanziert werden.

Die Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen sind Objektfinanzierungsmittel. Die Fachstelle ist zuständig für das Management des BehiG-Zahlungsrahmens. Darunter fällt einerseits die Finanzplanung, die mit Hilfe des BehiG-Umsetzungskonzepts vorgenommen wird und im Sinne einer rollenden Umsetzungsplanung zu verstehen ist. Andererseits fallen darunter die Begutachtung von Gesuchen der Unternehmen, die Erstellung von Zusicherungsverfügungen für die Unternehmen und die Auszahlung der Mittel nach Projektabschluss. Weitere Bestandteile der Aufgaben in diesem Zusammenhang sind die Berichtserstattung zu Händen der Staatsrechnung sowie die Erstellung der Unterlagen für den Budgetantrag an das Parlament.

Im Berichtsjahr verteilen sich die ausgerichteten Finanzhilfen aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes (Total 8,8 Mio. Franken) wie folgt:



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2006-11-30/147

Behindertenrelevante bauliche Anpassungen an bestehenden Infrastrukturanlagen (Perronteilerhöhungen, stufenfreie Zugänge zu den Perrons)

Kategorie Eisenbahnunternehmungen (SBB oder Privatbahnen gemeinsam)	Anzahl Projekte (teilweise über 2 Jahre)	Im Jahr 2006 ausgerichtete Beiträge aus BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes in CHF
SBB (Finanzierungszuständigkeit nur Bund)	15	4,1 Mio.
Privatbahnen (Finanzierungszuständigkeit Bund und Kantone gemeinsam)	10	1,4 Mio. (nur Anteil Bund)
Total	25	5,5 Mio.

Anbringen von taktil-visuellen Sicherheitslinien auf bestehenden, ansonsten BehiG-konformen Perrons

Kategorie Eisenbahnunternehmungen (SBB oder Privatbahnen)	Anzahl Haltepunkte (teilweise über 2 Jahre)	Im Jahr 2006 ausgerichtete Beiträge aus BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes in CHF
SBB (Finanzierungszuständigkeit nur Bund)	34	1,96 Mio.
Privatbahnen (Finanzierungszuständigkeit Bund und Kantone gemeinsam)	36 (teilweise Trambahnen)	0,07 Mio. (nur Anteil Bund)
Total	70	2,03 Mio.



Behindertenrelevante Anpassungen an bestehenden Fahrzeugen

Kategorie Eisenbahnunternehmungen (SBB oder Privatbahnen)	Anzahl Fahrzeuge (teilweise über 2 Jahre)	Im Jahr 2006 ausgerichtete Beiträge aus BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes in CHF
SBB (Finanzierungszuständigkeit nur Bund)	0	
Privatbahnen (Finanzierungszuständigkeit Bund und Kantone)	15	1,27 Mio. (nur Anteil Bund)
Total	15	1,27 Mio.

3. Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV, SR 151.34) und Revision der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11)

Nach rund eineinhalbjährigen Vorbereitungsarbeiten wurde am 2. Juli 2006 die Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV, SR 151.34) in Kraft gesetzt. Gleichzeitig in Kraft traten die revidierten Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11). Beide Erlasse tragen dem Gesetzesauftrag nach Artikel 15 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes und Artikel 8 der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) Rechnung, der Bundesrat bzw. das UVEK habe technische Vorschriften über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs zu erlassen.

Die VAböV samt den zugehörigen Erläuterungen finden sich unter [www.bav.admin.ch/mobile](http://www.bav.admin.ch/mobile), die revidierte AB-EBV unter [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) -> Dokumentation -> Vorschriften.

4. WebSite [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)

In Zusammenarbeit mit der BAV-Sektion "Public Affairs" wurde die Website «Behinderte Menschen und öffentlicher Verkehr» [www.bav.admin.ch/mobile](http://www.bav.admin.ch/mobile) vollständig neu überarbeitet und an die Layoutvorgabe 'CD Bund' angepasst. Nebst dem unter Ziffer 2 erwähnten Umsetzungskonzept finden sich auf dieser Seite alle relevanten gesetzlichen Grundlagen, Studien zur Normenentwicklung sowie eine Fotogalerie. Die WebSite ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch gehalten.



## 5. Internationales

Der Zuständige der Fachstelle ist Mitglied der Arbeitsgruppe "Access & Inclusion" der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (ECMT/CEMT). Die Arbeitsgruppe publizierte mehrere Dokumente zum Thema, darunter auch ein Leitfaden für das öV-Personal bezüglich Verhalten und Umgang mit behinderten Reisenden, der von der BAV-Fachstelle in Zusammenarbeit mit dem BAV-Sprachdienst auf Deutsch übersetzt wurde. Er kann unter [mobile@bav.admin.ch](mailto:mobile@bav.admin.ch) als PDF bestellt werden. Da die ECMT per Anfang 2007 völlig neu strukturiert wurde, wurden nahezu alle CEMT-Arbeitsgruppen aufgelöst, so auch "Access & Inclusion". Die Gruppenmitglieder sehen aber vor, sich einmal pro Jahr informell zu treffen, da der internationale Erfahrungsaustausch äusserst wertvoll ist.

Der Zuständige der Fachstelle hatte zudem die Gelegenheit, in Wien bei einer Tagung das Schweizer Umsetzungsmodell vorzustellen, das hier als vorbildlich eingestuft wurde.

## 6. Rollstuhlgängliche öV-Angebote in den Fahrplänen

Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) schreibt vor, dass rollstuhlgängige Kurse künftig nach Möglichkeit in den Fahrplänen verzeichnet werden sollen. Gestützt auf die Fahrplanverordnung (FPV, SR 742.151.4) hat das BAV im Berichtsjahr die schweizerische Fachstelle 'Behinderte und öffentlicher Verkehr' (BöV) mit der Erhebung der rollstuhlgängigen Kurse beauftragt. Für das Fahrplanjahr 2007 wurden die rollstuhlgängigen Kurse in separaten PDF-Dateien auf der offiziellen BAV-Fahrplanseite ([www.fahrplanfelder.ch](http://www.fahrplanfelder.ch)) aufgeschaltet. Um den rollstuhlfahrenden Reisenden künftig einen adäquaten Standard an – vor allem elektronischen – Fahrplaninformationen anbieten zu können, sind grössere Anpassungen an den bestehenden Systemen (SBB-Hafas, Kursbuch-Grunddatenbank) nötig. Diese Schritte werden 2007 und in den folgenden Jahren verfolgt.

## 7. Entwicklung von Normen und technischen Standards für den Einsatz drahtloser Übermittlung in der öV-Kundenkommunikation für behinderte Reisende

Artikel 15 Absatz 1 BehiG<sup>1</sup> schreibt vor, dass der Bundesrat Vorschriften über technische Normen für die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (öV) erlässt. Behinderte Reisende dürfen gemäss BehiG grundsätzlich nicht benachteiligt werden. Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) präzisiert dies in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1: Grundsätzlich müssen Informations-, Kommunikations- und Notrufsysteme für Behinderte sicher auffindbar, erreichbar und benützbar sein. In der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behin-

---

<sup>1</sup> Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, SR 151.3



dertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs<sup>2</sup> (VAböV, SR 151.343) sind Details zu diesen Anforderungen festgelegt. Beispiel: Artikel 4 Absatz 2, «Kundenkommunikationsanlagen sowie Notrufsysteme müssen für Hör- und Sehbehinderte auffindbar, erkennbar und – nötigenfalls durch den Einsatz von handelsüblichen Kleingeräten wie Mobiltelefonen oder persönlichen digitalen Assistenten (PDA) – benützbar sein.» Auf der technischen Seite sind verschiedene Ansätze für Lösungen vorhanden - nicht nur in der Schweiz, sondern auch in vielen anderen Ländern Europas. Hingegen fehlen bis heute Anstrengungen, für die diversen möglichen Systeme einheitliche Normen für die Übertragung von Daten zu definieren. Ohne solche Normen droht aber die Gefahr, dass viele nicht kompatible Systeme entstehen und beschafft werden. Eine spätere Anpassung, um eine Kompatibilität zu erreichen, ist oft nicht möglich oder mit grossen finanziellen Investitionen verbunden.

Behinderte Reisende müssen im Wesentlichen die gleichen Informationen erhalten können und die gleichen Kommunikationsmöglichkeiten haben wie Nichtbehinderte, und sie müssen die wichtigen Einrichtungen auffinden und bedienen können. Allenfalls können dazu spezielle Einrichtungen notwendig sein. Dies betrifft unter anderem Aspekte der persönlichen Identifikation ("Ich bin sprach-, seh- oder hörbehindert"), der Information über Abfahrtszeit und -ort eines Verkehrsmittels sowie über Besonderheiten oder Störungen auf dem betroffenen Verkehrsnetz, der Identifikation eines einfahrenden oder bereitstehenden Verkehrsmittels (Liniennummer, Fahrziel), des Auffindens und Öffnens von Türen, aber auch des Aufmerksammachens des öV-Personals für eine benötigte Hilfeleistung. Es gibt verschiedene Ansätze und teilweise auch bereits Produkte, wie solche Problemstellungen mittels drahtloser Übermittlung von Signalen und Informationen gelöst werden können. Damit solche Systeme universell einsetzbar sind und nicht Insellösungen darstellen, müssen die Prozesse, die eingesetzten Technologien und Geräte einheitlichen Normen und Standards unterstellt werden.

Das BAV beauftragte in diesem Zusammenhang die Firma Weisskopf Engineering AG, Schaffhausen, mit der Erarbeitung eines Berichts für die Entwicklung von einheitlichen Normen und Standards für den Einsatz drahtloser Übermittlung in der öV-Kundenkommunikation für behinderte Reisende. Das Projekt wurde 2006 aufgegeben und läuft bis Ende 2007.

#### 8. Kleinere Arbeiten

Im Berichtsjahr beantwortete die Fachstelle über ein Dutzend Bürgerbriefe und –E-Mails. Sie nahm Stellung zu mehreren BAV-internen und -externen Berichten. Als Beispiel sei die Stellungnahme zum Bericht des Bundesamtes für Statistik "Behinderte Menschen in der offiziellen Statistik" erwähnt. In der Stellungnahme wird unter anderem vorgeschlagen, wie der Begriff "Menschen

---

<sup>2</sup> Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV, SR 151.342)



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2006-11-30/147

mit Behinderungen" abgegrenzt werden könnte. Interessierten steht diese Stellungnahme auf Anfrage zur Verfügung.